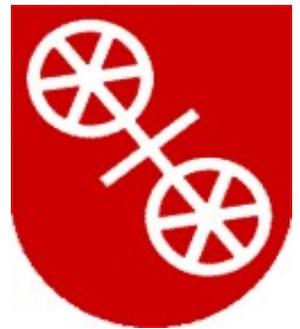


Turngau Mainz e.V.

Satzung



Satzung

Turngau Mainz e.V.

§ 1.	NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR DES VEREINES.....	2
§ 2.	AUFGABEN UND ZIELE	2
§ 3.	EHRENAMT	3
§ 4.	EHRENMITGLIEDER	3
§ 5.	GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 6.	REGIONALVERTRETUNG IM RHTB	3
§ 7.	MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 8.	MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 9.	ORGANE	4
§ 10.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GAUTURNTAG).....	4
§ 11.	STIMMRECHT.....	4
§ 12.	AUFGABEN DES GAUTURNTAGES	5
§ 13.	LEITUNG DES GAUTURNTAGES	5
§ 14.	PRÄSIDIUM.....	5
§ 15.	GESETZLICHE VERTRETUNG	5
§ 16.	AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS	6
§ 17.	AMTSZEIT	6
§ 18.	DATENSCHUTZ	6
§ 19.	AUFLÖSUNG DES TURNGAUES.....	7
§ 20.	IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG	8

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen Turngau Mainz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Er ist beim Amtsgericht Mainz unter der Geschäftsnummer VR 2591 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Turngau Mainz ist der Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit-, Fitness und Gesundheitssport.
2. Er fördert und unterstützt Turnen und Sport auf breitester Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung des Einzelnen und in der Gemeinschaft und pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
3. Er ist der Verband für die vom DTB auf nationaler und internationaler Ebene vertretenen Sportarten. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten, einschließlich des Musik- und Spielmannswesens.
4. Turnen schafft soziale Bindungen und leistet einen Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftspolitik.
5. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten.
6. Träger des turnerischen Angebots sind die Vereine im Turngau Mainz. Es ist Aufgabe des Turngauers, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
7. Zu den Aufgaben des Turngauers gehören Planung und Durchführung eines Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung. Gauturnfeste sind Höhepunkte.
8. Der Turngau stellt sich diesen Zielen und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
9. Der Turngau fördert die Gleichstellung aller Geschlechter sowie die Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung.
10. Der Turngau Mainz berücksichtigt bei seinen Entscheidungsprozessen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Männern und Frauen (Gender Mainstreaming).

§ 3. Ehrenamt

1. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können von Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen übernommen werden.
2. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Anmerkung: Nachfolgend wird für die Bezeichnung von Funktionen aus Gründen der Vereinfachung soweit nicht anders möglich die männliche Form verwandt. Damit sind alle Personen jeglichen Geschlechts erfasst.

3. Den Amtsinhabern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Gauturntag kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 4. Ehrenmitglieder

Der Gauturntag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die sich um den Turngau besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5. Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Personen) erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6. Regionalvertretung im RhTB

Der Turngau Mainz übernimmt für Mitgliedsvereine, die Mitglieder des RhTB in der Region Mainz sind, gemäß §6 der Satzung des RhTB die Aufgaben aus §14 1-3 der Satzung des RhTB.

§ 7. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Turngau Mainz können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele (§2) des Turngau Mainz unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des Turngau Mainz zu beantragen.
3. Gebietsveränderungen des Turngauers können durch das Präsidium des Rhein Hessischen Turnerbundes e. V. im Einvernehmen mit dem Turngau Mainz und den beteiligten Vereinen vorgenommen werden.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Turngauers.
5. Die Mitgliedschaft im Turngau endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt ist dem Präsidium des Turngau Mainz bis zum 30.09. des lfd. Jahres in Schriftform zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Gauturntag beschlossen wird.

§ 9. Organe

1. Mitgliederversammlung (Gauturntag)
2. Präsidium

§ 10. Mitgliederversammlung (Gauturntag)

1. Oberstes Organ des Turngau Mainz ist der Gauturntag.
2. Eine ordentlicher Gauturntag wird vom Präsidium des Turngau Mainz nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
3. Das Präsidium gibt Tagungsort und Tagungszeit mit der Tagesordnung einen Monat vor dem Gauturntag den Mitgliedern in Textform (z.B. per E-Mail an die im Aufnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse) und auf der Homepage des Turngau Mainz (www.turgau-mainz.de) bekannt.
4. Außerordentliche Gauturntage kann das Präsidium einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats ab Antragseingang zu erfolgen.
5. Der Gauturntag wählt, berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

§ 11. Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Der Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Turngau Mainz ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12. Aufgaben des Gauturntages

Der Gauturntag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Richtlinien für die Arbeit des Turngauers festzulegen,
2. die Berichte des Präsidiums einschließlich des Jahresabschlusses, und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
3. das Präsidium zu entlasten,
4. die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer zu wählen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. über Anträge zu entscheiden, die beim Präsidium eingegangen sind,
7. Ehrenmitglieder zu ernennen,
8. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
9. Der Gauturntag nimmt die Aufgaben der Regionalversammlung des RhTB gemäß §14 Satz 1 und 2 wahr.

§ 13. Leitung des Gauturntages

Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leiten den Gauturntag nach der Geschäftsordnung.

§ 14. Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. bis zu vier Vizepräsidenten

§ 15. Gesetzliche Vertretung

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind immer zwei von ihnen gemeinsam

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

§ 16. Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet und verwaltet den Turngau. Er hat insbesondere den Gauturntag vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen, die Veranstaltungen des Turngauers durchzuführen, die Kasse und das Vermögen zu verwalten und alle ihm durch die Satzung oder den Gauturntag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Das Präsidium beschließt den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Er setzt die Spesen und Fahrkosten fest.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Ein Geschäftsverteilungsplan regelt die Verteilung der Aufgaben auf die Präsidiumsmitglieder.
4. Der Präsident nimmt die Funktion des Regionalsprechers, die die Vizepräsidenten die Funktion der Regionalverantwortlichen gemäß §14 Satz 2 und 3 der Satzung des RhTB war.

§ 17. Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Gauturntag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18. Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der Turngau Mainz berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, seiner Mitgliedsvereine, seiner Maßnahmen und Wettkampfteilnehmer, sowie die Daten seiner etwaig angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen
 - a vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - b das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - c das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - d das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- e das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - f das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - g das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - h das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des Turngau Mainz und dem Turngau Mainz angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom Turngau Mainz auf das Mitglied bzw. die dem Turngau Mainz angeschlossene Gesellschaft über.
 4. Sofern der Turngau Mainz verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
 5. Der Turngau Mainz und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.
 6. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
 7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19. Auflösung des Turngauers

Die Auflösung des Turngauers Mainz bzw. seine Veränderung kann nur auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Gaurntag erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bzw. Veränderungsbeschluss muss mit mindestens drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das ist die Summe der Ja- und Nein – Stimmen, gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen von der Mitgliederversammlung zu

bestimmenden steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung zur Förderung des Turnsportes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20. In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde am 13.03.2020 durch den Gauturntag beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

ENTWURF